

Landesfachschaft Jura
Nordrhein-Westfalen



**JURTECH:JURSTUDY – Fachkongress zur
Digitalisierung (in) der Juristenausbildung**

Stellungnahme zu Workshop IV

von Christopher Joch, Mitglied des Vorstands

05. Dezember 2021

Das E-Examen als Wegbereiter eines modernen Jurastudiums

Als durchaus unerwartet können die aktuellen Entwicklungen rund um das Thema E-Examen bezeichnet werden, hat doch niemand damit gerechnet, dass der Gesetzgeber im Rahmen der viel kritisierten Reform des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)¹ eine gesetzliche Pflicht verankern wird, nach der die Justizprüfungsämter den Prüflingen ab 01.01.2024 die elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in den Staatsprüfungen ermöglichen müssen.

Die Frage des Ob und wenn ja, des Wann stellt sich somit nicht mehr, stattdessen sind die bereits seit 2008 (!) laufenden Bemühungen zur Einführung eines E-Examens nun maximal zu beschleunigen. Damit das E-Examen jedoch nicht nur Ausdruck des Zeitgeistes ist, alles Mögliche zu digitalisieren, muss seine Einführung auch Anstoß für weitere Veränderungen sein, schließlich ergibt sich die systemische Reformbedürftigkeit des Jurastudiums vor allem aus der Reformbedürftigkeit der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Entwicklung eines vollständig digitalen Workflows

Das E-Examen in der gegenwärtig diskutierten Form ist zu verstehen als die Digitalisierung der Aufsichtsarbeiten, die wiederum von Art und Umfang her gleichbleiben; es ändert sich nur das Medium, mittels dessen die gutachterliche Falllösung angefertigt wird. Im ersten Schritt werden Stift und Papier lediglich durch Tastatur und Bildschirm ersetzt.

In weiteren Schritten ist die Digitalisierung des Prüfungsverfahrens richtigerweise derart zu vollenden, dass ein vollständiger digitaler Workflow geschaffen wird, der am Ende nicht nur das Anfertigen der Aufsichtsarbeiten, sondern die gesamte staatliche Pflichtfachprüfung – von der Meldung bis zur Mitteilung der Prüfungsergebnisse – umfassen sollte.

Dabei geht Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Besonders die Studierendeninteressen müssen bei allen weiteren Schritten ausreichende Berücksichtigung finden, sodass trotz der sukzessiven Entwicklung des E-Examens eine planbare und auf die tatsächlichen Umstände ausgerichtete Examensvorbereitung erfolgen kann. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der nächste Schritt nicht bloß die Verwaltung (z.B. Einführung der elektronischen Korrektur) betrifft, sondern die Prüflinge ganz direkt. Beispielhaft können hier digitale Gesetzestexte herangezogen werden: Solange die Prüflinge in ihrem Studium noch mit gedruckten Gesetzessammlungen arbeiten, müssen diese als Hilfsmittel im Examen zugelassen bleiben, da sonst eine zwingende Veränderung der im Studium angeeigneten Arbeitsweise die Examensvorbereitung unnötig belasten würde. Doch auch die Umstellung auf digitale Gesetzestexte darf nicht ohne eine Übergangsphase erfolgen,

¹ Siehe hierzu *Joch/Moll*: In Zukunft eine juristische Ausbildung aus der Vergangenheit, ZDRW 2021, 183-187.

innerhalb der die Prüflinge zwischen gedruckten und digitalen Gesetzestexten wählen können.

Ob jedoch ein solcher vollständig digitaler Workflow auf Seiten der Prüflinge überhaupt gewünscht und sinnvoll ist, sollte zuvor erörtert und auch mit Blick auf die Arbeitsweise an den Universitäten beurteilt werden. Die Digitalisierung von universitären und staatlichen Prüfungen muss parallel und mit Blick auf die jeweils andere Seite erfolgen. Selbst wenn sich eine der beiden Seiten zum Vorreiter entwickelt, darf sie der anderen nicht vorwegrennen.

Chancengleichheit als Kern einer gerechten Prüfung

Eine gerechte Prüfung ist nur möglich, wenn gewahrt bleibt, dass jeder die gleichen Chancen hat. Dies gilt bereits jetzt und kann mit einem einfachen Beispiel verdeutlicht werden: Dadurch, dass jeder die gleichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen muss und der Pflichtfachstoff für alle gleich ist, bestehen im Examen für alle die gleichen Chancen.

Die Chancengleichheit umfasst in Zukunft auch, dass der Zugang zum E-Examen für alle gleich ist. Das gesetzliche Wahlrecht sichert dies allerdings bereits in ausreichender Form ab. Die Unterschiede der konventionellen und elektronischen Klausuranfertigung können und müssen dabei hingenommen werden. Letztendlich werden zusammen mit der Variante auch die Vor- und Nachteile des jeweiligen Verfahrens gewählt. Als Unterstützung bei der Ausübung des Wahlrechts sollten dennoch transparente Informationen die Unterschiede und deren mögliche Auswirkungen erläutern.

Ein weiterer Aspekt der Chancengleichheit ist die Kenntnis, auf welche Art und Weise, mit welchen Mitteln und unter Zulassung welcher konkreten Hilfsmittel die Klausuranfertigung erfolgt. Besteht bei der konventionellen Variante diesbezüglich ohnehin Klarheit, so muss diese in Bezug auf das E-Examen aktiv hergestellt werden, indem die Prüflinge vorab die Möglichkeit erhalten, sich mit den Gegebenheiten vertraut zu machen.

Hierbei geht es allen voran um die eingesetzte Prüfungssoftware. Diese sollte ein einfaches Textverarbeitungsprogramm sein, dessen Funktionsweise leicht zu überblicken und im Wesentlichen selbsterklärend ist. Um schrittweise Einblicke in die Funktionsweise der Software durch ständige Nutzung während der Examensvorbereitung gewinnen zu können, muss diese den Studierenden barrierefrei zur Verfügung gestellt werden, idealerweise über die IT-Portale der Universitäten, die hierzu miteinzubinden wären.

Eine sachgerechte Vorbereitung kann dann im Rahmen der bestehenden universitären Klausurenkurse problemlos erfolgen, selbst ohne dass diese umgestellt werden müssten, schließlich können die Studierenden nun entscheiden, ob sie die angebotenen Probeklausuren konventionell oder elektronisch mittels der Software anfertigen, welche die fertige Bearbeitung als PDF ausgibt, die wiederum entweder direkt elektronisch oder als Ausdruck zur Korrektur eingereicht werden kann. So ist

auch hier die Chancengleichheit gewahrt, zudem können die Studierenden in diesem Rahmen auch beide Varianten der Klausuranfertigung ausprobieren, was wiederum die persönliche Entscheidungsfindung vereinfacht.

Für die weiteren Entwicklungsschritte des E-Examens gilt dieses Prinzip ebenfalls. Wenn zum Beispiel später einmal digitale Gesetzestexte zugelassen und zur Verfügung gestellt werden, müssen die Prüflinge auch diese im Rahmen ihrer Examensvorbereitung vorab nutzen können, um sich adäquat auf die Prüfungssituation vorbereiten zu können.

Die Möglichkeit, die konkreten digitalen Tools des E-Examens im Rahmen der universitären Repetitorien auszuprobieren würde auch die Stellung der „Uni-Reps“ stärken. Es sollte verhindert werden, dass die kommerziellen Repetitorien in einer eventuell fehlenden universitären „E-Examensvorbereitung“ eine Marktlücke entdecken, die sie mit entsprechenden kostspieligen Angeboten füllen, die mangels Alternativen von einer breiten Mehrheit der Studierenden angenommen werden. Auch dies ist – mit Blick auf den finanziellen Zugang zum Jurastudium – ein Aspekt der Chancengleichheit.

Eigener Stift – eigene Tastatur

Man stelle sich vor, es wäre nur ein einziges Modell eines Stifts zugelassen, mittels dessen die Prüflinge ihre Gedanken zu Papier bringen dürften. Diesen Stift dürften sie aber nicht einmal selbst mitbringen, stattdessen würde ihnen ein Modell durch das Prüfungsamt zur Verfügung gestellt, immerhin könnte der eigene Stift manipuliert sein. Was absurd klingt, soll beim E-Examen nach ersten Überlegungen aber Realität werden, nur eben in Bezug auf die Tastatur.

Genauso wie bei Stiften kommt es bei Tastaturen auf die subjektive Wahrnehmung bei der Anwendung an, und folglich kommt der eine mit dem einen und die andere mit dem anderen Modell besser zurecht. Dieser Aspekt spielt gerade dann eine Rolle, wenn das Schreibwerkzeug häufig verwendet wird und sogar tägliches Arbeitsmittel ist. Aus diesen Gründen sollte es auch im E-Examen den Prüflingen freistehen, sich ihre Tastatur selbst auszusuchen und diese dann bei den Prüfungen zu verwenden. Selbstverständlich können hier auch Voraussetzungen festgelegt werden, die erfüllt sein müssen.² In deren Rahmen muss aber eine freie Wahl der Tastatur möglich sein.

Ein Prüfungsverfahren, bei dem ein Modell zwingend vorgegeben ist (und zur Verfügung gestellt wird) ist hingegen abzulehnen. Hierzu müsste ein Modell ausgewählt und in einer großen Menge angeschafft werden, um landesweit einheitliche Voraussetzungen schaffen zu können. Um eine sachgerechte Examensvorbereitung durchlaufen zu können, müssten sämtliche Prüflinge sich genau dieses Tastaturmodell selbst anschaffen. Sollte der Tastaturproduzent dann das entsprechende Modell nach einiger Zeit vom Markt nehmen und durch ein Neues ersetzen, müssten auch sämtliche Klausursäle neu ausgestattet werden, was zu

² Beispielsweise kann festgelegt werden, dass die Tastatur über einen USB-Anschluss verfügen und ohne die Installation eines Betriebsprogramms funktionieren muss sowie dass über die klassischen Tasten hinaus keine Sondertasten bzw. Zusatzfunktionen vorhanden sein dürfen.

einem immensen organisatorischen und finanziellen Aufwand auf Seiten der Justizprüfungsämter führen würde – Lieferengpässe nicht ausgeschlossen.

Zudem würden sich nicht wenige Studierende in einem Konflikt wiederfinden, in dem sie sich zwischen dem Verzicht auf eine adäquate Vorbereitung oder finanziellen Einbußen aufgrund der Anschaffung der konkreten Tastatur entscheiden müssten. Einem solchen Konflikt sehen sich einige Studierenden schon jetzt mit Blick auf die anzuschaffenden Gesetzestexte ausgesetzt; auch hier bestehen strenge, auf ein Modell verengte Vorgaben durch die Justizprüfungsämter. Eine ähnliche Situation nun auch noch unnötigerweise bezüglich der Tastatur herzustellen, sollte unbedingt vermieden werden.

Sofern sich mit dem Argument, die mitgebrachte Tastatur öffne Tür und Tor für Betrug, gegen diese Variante ausgesprochen wird, sei auf die Komplexität der Umsetzung eines „digitalen Täuschungsversuchs“ mittels einer Tastatur hingewiesen. Zudem kann auch von den Justizprüfungsämtern erwartet werden, eine mittels Tastatur vorgenommene Manipulation durch entsprechende Vorkehrungen zu erschweren und idealerweise unmöglich zu machen.

Auch wenn das Ausfallrisiko für die Technik insgesamt auf Seiten der Justizprüfungsämter liegt, so würde bei der hier favorisierten Variante das Ausfallrisiko für die Tastatur durch die Prüflinge getragen werden müssen.

Anstoß für neue Konzepte

Das E-Examen sollte, auch wenn es erst einmal keinen zwingenden Grund dazu gibt, Anstoß für die Entwicklung neuer Konzepte sein. Dabei stellt sich zuerst einmal die Frage, ob das E-Examen nur als „digitalisiertes Examen“ oder langfristig als etwas ganz Neues angesehen wird.

Dabei muss vorweg erwähnt werden, dass nicht alle Möglichkeiten, die das E-Examen grundsätzlich bietet, in die Überlegungen einfließen sollten. So ist die staatliche Pflichtfachprüfung grundsätzlich in Präsenz durchzuführen, selbst wenn beispielsweise eine dezentrale Klausuranfertigung als häusliche Aufsichtsarbeit³ ressourcenschonend und einfacher durchzuführen wäre. Eine solche Prüfung würde aufgrund der die Prüflinge überwachenden Technik erheblich in deren Privatsphäre eingreifen. Dies wäre keinesfalls akzeptabel: Das Schlafzimmer darf nicht zum persönlichen Klausursaal werden.

Neue Prüfungsformate in Präsenz sind dagegen nicht ausgeschlossen. So ist es vorstellbar, dass neben der klassischen Aufsichtsarbeit noch weitere schriftliche Leistungen gefordert werden können. Inwiefern derartige Überlegungen jedoch zielführend sind, ist zweifelhaft, hat sich doch die klassische Falllösung zurecht etabliert, auch wenn sie in manchen Details anders ausgestaltet werden könnte.

³ Häusliche Aufsichtsarbeit = eine zu Hause angefertigte Arbeit, bei der ein Prüfling mittels entsprechender Software oder Ähnlichem digital überwacht wird.

Gruppenarbeiten in einer zufällig zusammengestellten Gruppe oder auch kleine häusliche Arbeiten sind zu sehr von äußeren Umständen abhängig – die Leistungsfähigkeit der anderen Gruppenmitglieder bzw. die Verfügbarkeit von Fachliteratur – als dass sie von den Prüflingen als gerecht wahrgenommen werden würden. Dabei sind schon leichte Zweifel an der Chancengleichheit eines Verfahrens ausreichender Grund, um dieses auszuschließen.

Staatliche Pflichtfachprüfung als Methodenexamen

Stattdessen sollte der Fokus auf einer Weiterentwicklung der staatlichen Pflichtfachprüfung in ihrer bekannten Struktur erfolgen. Der hohe psychische Druck, den die Prüflinge in der Examensvorbereitung häufig verspüren, ist eine Folge der aktuellen Konzeption des Staatsexamens. Zwei Wesentliche Merkmale spielen dabei eine zentrale Rolle.

Zum einen stellt die Blockprüfung eine große Herausforderung dar. Die in der Regel neun Tage, in denen die sechs Aufsichtsarbeiten angefertigt werden müssen, dürfen keine schlechten werden. Es ist – erst einmal – ein „Alles-oder-nichts-Spiel“. Der Freiversuch ist daher eine gute Institution, die eine Reduzierung dieses stressschaffenden Faktors bewirkt. Andere Elemente einer modernen juristischen Ausbildung, wie beispielsweise die Abschichtung, können den immensen Druck, der durch die Blockprüfung aufgebaut wird, senken.

Zum anderen werden die Prüflinge durch die immense Stoffmenge sprichwörtlich erdrückt. Dem häufig angeführten Argument, dass die Qualität der staatlichen Pflichtfachprüfung gerade aus dem allumfassenden Universalwissen herrührt, ist nicht zuzustimmen. Der riesige Katalog des Pflichtfachstoffs sorgt hingegen dafür, dass der Fokus nicht mehr auf juristischen Methoden liegt, sondern aus dem Auswendiglernen des Prüfungsstoffs. Dieser Entwicklung muss sich entgegengestellt werden. Die staatliche Pflichtfachprüfung kann nur dann eine qualitativ hohe und angesehene juristische Prüfung sein, wenn die Stoffmenge reduziert wird und der Fokus auf die Vermittlung von Methodenkompetenzen anhand exemplarischer Fallkonstellationen liegt. Hier sind aber auch die Lehrenden gefragt, ihren Studierenden weniger „klausurtaktisches Denken“ beizubringen, sondern Methodik und Grundlagen in den Vordergrund zu stellen. Werden diese beherrscht, sollte jeder Klausursachverhalt zu lösen sein – ganz ohne auswendiggelernte Lehrbuch-Streitstände.

Diese Fragestellungen sind jedoch unabhängig von einem E-Examen zu erörtern. Festzuhalten bleibt nur, dass es nicht genügt, lediglich das heutige Examensmodell zu digitalisieren. Vielmehr muss sich die staatliche Pflichtfachprüfung zu einem Methodenexamen entwickeln, das die juristischen Fähigkeiten höher gewichtet als das bloße Wissen. Findet die Anwendung der Methoden dann auch noch unter Verwendung digitaler Tools statt, kann von einer modernen juristischen Ausbildung gesprochen werden. Den Weg dorthin müssen alle Beteiligten gemeinsam gehen, das E-Examen markiert bloß das Ziel der ersten Etappe.

Abschließende Hinweise

Die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. ist der Zusammenschluss der juristischen Studierendenvertretungen der Universitäten Bielefeld, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster und vertritt die studentischen Interessen gegenüber der Landespolitik und Verwaltung.

Der Verfasser ist Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und hat unter anderem als Sachverständiger den Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags im Rahmen der Reform des Juristenausbildungsgesetz 2021 beraten.

Der vorliegende Text gibt ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder und stellt nicht die Positionierung der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. zu den erörterten Fragestellungen dar.

Impressum

Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.
c/o Fachschaftsrat Rechtswissenschaft, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen (VR 11881) und als gemeinnützig anerkannt. Er wird gesetzlich durch die Geschäftsführung vertreten.

Geschäftsführung: Philipp Karmann, Moritz Krips
Vorstand: Bianca Bauch, Moritz Hütten, Christopher Joch, Justus Moll

E-Mail: nrw@landesfachschaft.de
Internet: www.landesfachschaft.de